



Kriterien und Voraussetzungen

Der Berufsbildungsfonds des Kantons Zürich unterstützt Lehrbetriebe und Verbände, die ihre talentierten Lernenden fördern, mit einem Pauschalbeitrag.

01 Inhalt Fördermassnahmen

Es werden Fördermassnahmen unterstützt, die die Lernenden in überobligatorischen Bereichen und zusätzlichen Leistungsausweisen / Lernfeldern fördern.

Generelle Fördermassnahmen, an denen alle Lernende des Betriebes teilnehmen (müssen) oder Massnahmen, die nicht über die Vorgaben der Bildungsverordnung gehen, werden nicht unterstützt.

02 Selektion – Talentidentifikation

Die Fördermassnahme ist klar auf die Talentförderung ausgerichtet. Für die Teilnahme werden Lernende nach vom Betrieb/Verband/Berufsfachschule definierten Kriterien selektioniert. Talentierte Lernende sind leistungsbereit, motiviert und haben überdurchschnittliche Fähigkeiten. Sie erbringen ausserordentliche Leistungen. Hilfsmittel zur Definition von Selektionskriterien finden Sie in der Talent Toolbox (verlinkt).

03 Deklaration Aufwand

Wenn talentierte Lernende gefördert werden, erbringt der Betrieb/Verband ein erhöhtes Engagement. Dieser Aufwand entsteht in Form von Kosten, zur Verfügung gestellter Arbeitszeit und/oder Betreuungszeit, was honoriert wird.

Die Förderung muss während der Arbeitszeit erfolgen.

Der finanzielle Pauschalbeitrag (500 oder 1'000 Franken) darf den tatsächlichen Aufwand nicht überschreiten. Die Aufwände (finanzielle wie auch personell) müssen im Antrag wahrheitsgetreu aufgeführt werden.

04 Priorisierung und wiederkehrende Anträge

Neue Förderinitiativen, noch nicht unterstützte Fördermassnahmen und Berufsfelder sollen gestärkt werden und haben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Priorität. Die Unterstützung erfolgt im Sinne einer Anschubfinanzierung.

Neue Förderinitiativen, noch nicht unterstützte Fördermassnahmen haben erste Priorität. Für Verbände werden maximal 20 % der verfügbaren Mittel bereitgestellt, damit diese aufgrund des Mengengerüsts gegenüber den Lehrbetrieben nicht überbeansprucht werden.

Fördermassnahmen, welche bereits in den Vorjahren vom Berufsbildungsfonds unterstützt wurden, haben zweite Priorität.

Wiederkehrende Anträge

Bei wiederkehrenden Anträgen entscheidet die Jury vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund einer qualitativen Einschätzung, welche Fördermassnahmen zu berücksichtigen sind, nach der zweiten Eingabefrist. Als inhaltliche Kriterien für die Entscheidungsfindung gelten die Qualität und Wirkung der Fördermassnahme. Planen Sie ein wiederkehrendes drittes Gesuch, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Für weiterführende Fördermassnahmen sind die Aspekte einer Weiterentwicklung und künftigen unabhängigen Finanzierung darzulegen.

05 Zeitpunkt

Die Fördermassnahme erfolgt während der beruflichen Grundbildung und im Schul- bzw. Kalenderjahr der Gesuchseingabe.

Der Entscheid der Jury und die Auszahlung des allfällig bewilligten Pauschalbeitrages erfolgen acht Wochen nach der Eingabefrist.

Während der gesamten Lehrzeit gibt es pro Lernende/r eine einmalige Unterstützung.

Für die Unterstützung der Förderung für die Teilnahme an den Swiss Skills (meist nach Abschluss der Lehre) ist die Bedingung, dass der Lehrabschluss nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und der Gesuchsteller der aktuelle wie auch ehemalige Lehrbetrieb ist (= Swiss Skills Teilnehmer/in ist weiterhin im Lehrbetrieb beschäftigt). Die Förderung für die Teilnahme an den Euro- und World Skills wird nicht unterstützt.

Förderbeiträge werden erst nach Abschluss der Fördermassnahme überwiesen. Wird ein Gesuch für eine geplante Fördermassnahme gestellt, die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe noch nicht durchgeführt wurde und nach Zusage abgesagt wird, ist der Betrieb / Verband verpflichtet, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu informieren und das Gesuch zurückzuziehen:

Beispiel: an der Eingabefrist vom 30. April 2023 wird ein Gesuch für ein geplantes und organisiertes Berufspraktikum im Ausland im Juni 2023 gestellt. Das Gesuch wird gutgeheissen. Kurz vor Abreise bricht sich die beteiligte Lernende das Bein und muss das Berufspraktikum absagen. In diesem Fall ist der Betrieb verpflichtet, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt über die Annullation der Fördermassnahme zu informieren. Die Kostengutsprache entfällt.

06 Auflagen

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich darf bei den geförderten Lernenden eine Befragung zur Fördermassnahme durchführen.

Der Betrieb / Verband und die beteiligten Lernenden willigen zur Veröffentlichung der Fördermassnahme ein (z.B. als Good Practice Beispiel unter der Rubrik „Talent Promoter“ oder „Talent Story“).

07 Kontakt

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Isabelle Sterchi Pelizzari
Ausstellungsstrasse 80
8090 Zürich
Tel. +41 43 259 78 56
info@talentfoerderungplus.ch

Stand: 12.04.2023